

Auszug aus der Niederschrift der 42. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 18.03.2009

8.4	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 11.11.1999 (zugleich Antrag der Fraktion für Bürger vom 13.02.2009 - Vo/2009/00521)	V/2009/00518
-----	--	--------------

4. Satzung vom xx.xx.2009 zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.11.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Meckenheim am xx.xx.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim festgelegt. Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auf den Bürgermeister übertragen gelten, werden insbesondere angesehen:
- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.300,00 € zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung bis zur Höhe von 5.000,00 € niederzuschlagen.
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
 - d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 € abzuschließen.
 - e) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ehrenbeamte.
 - f) Die Genehmigung von
 - Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB) bei Vorhaben mit
 - städtebaulich unproblematischen Baugrenzüberschreitungen bis max. 1,00 m
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen

-
- festgesetzten Firstrichtungen
- städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen bis max. 10 Grad
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen bis max. 10 % des zulässigen Maßes.
- Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei
- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
- Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei
- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Berichtspflicht

Über städtebaulich unproblematische Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB), Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) besteht eine dreimonatige Berichtspflicht.

- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt eine Entscheidung nach Satz 2 oder 3 nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung des Rates folgenden Sitzung, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

-
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (5) Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 34
Abstimmung ohne Bürgermeister Spilles.

Meckenheim, den 08.04.2009

Britta Röhrig
Schriftführerin